

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Hoffmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz**

## **Entwicklung der Strom- und Gstarife in Thüringen**

Die Energiekosten haben den Bundesgesetzgeber veranlasst, verschiedene gesetzliche Regelungen zur Entlastung der Endverbraucher zu erlassen. Der Strompreis für private Verbraucher sowie kleine Unternehmen wird bei 40 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt. Für mittlere und große Unternehmen liegt der Deckel bei 13 Cent. Für private Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen soll der Gaspreis bei zwölf Cent pro Kilowattstunde gedeckelt werden. Für Fernwärme beträgt der gedeckelte Preis 9,5 Cent je Kilowattstunde. Für die Industrie wird ab Januar 2023 der Netto-Arbeitspreis für die Kilowattstunde auf sieben Cent für 70 Prozent des Gasverbrauchs gedeckelt. Die EU hat ebenfalls einen Gaspreisdeckel beschlossen.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/4135** vom 20. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Januar 2023 beantwortet:

1. Welche Strom- und Gasanbieter gibt es seit dem Jahr 2017 für Endkunden in Thüringen oder in einzelnen Gebieten von Thüringen (bitte nach Jahresscheiben und nach Region aufschlüsseln)?
2. Wie haben sich bei den einzelnen unter Frage 1 genannten Stromanbietern seit dem Jahr 2017 die Grundgebühren und die Verbrauchspreise entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahresscheiben und getrennt nach Tarifen für Privat- und Geschäftskunden)?
3. Wie haben sich bei den einzelnen unter Frage 1 genannten Gasanbietern seit dem Jahr 2017 die Grundgebühren und die Verbrauchspreise entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahresscheiben und getrennt nach Tarifen für Privat- und Geschäftskunden)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Der Landesregierung liegen keine detaillierten Kenntnisse vor, welche Energieversorgungsunternehmen in welcher Region in Thüringen Energie liefern. Die Landesregierung nimmt darüber hinaus keine eigenen Erhebungen zu detaillierten Strom- und Gaspreisentwicklungen vor.

Informationen zur allgemeinen deutschlandweiten Preisentwicklung und Versorgungssicherheit können der offiziellen Webseite der Bundesnetzagentur (BNetzA) entnommen werden (\*).

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung zur Kleinen Anfrage 7/3739, Drucksache 7/6483, verwiesen.

4. Falls der Landesregierung zu den Fragen 1 bis 3 keine Kenntnisse vorliegen: Aus welchen Gründen nicht und wer ist dazu verpflichtet, entsprechende Daten zu erheben (Landesamt für Statistik, Landeskartellbehörde et cetera)?

Antwort:

Seit der Liberalisierung der Energiemärkte, die mit den Neuerungen im Energiewirtschaftsrecht 1998 umgesetzt wurden, können Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland ihren Strom- und Gasanbieter frei wählen. Der freie Netzzugang für Energieversorgungsunternehmen wurde rechtlich verankert. Auch die Energiepreise müssen fortan nicht mehr zur staatlichen Genehmigung vorgelegt werden. Es besteht weder für Verbraucher eine Verpflichtung zu melden, von welchem gegebenenfalls bundesweit agierenden Energieversorgungsunternehmen sie ihre Energie beziehen, noch für Energieversorgungsunternehmen außerhalb der Grundversorgung eine Meldepflicht über Versorgungstätigkeiten im Freistaat. Aufgrund dieser nicht bestehenden rechtlichen Verpflichtung zur Meldung der Versorgungstätigkeit außerhalb der Grundversorgung hat die Landesregierung auch keine Handhabe, entsprechende Daten von Verbrauchern und Energieversorgungsunternehmen abzuverlangen, um so umfassende Übersichten zu erstellen.

Ebenso besteht bis heute keine rechtliche Verpflichtung der Landesregierung, entsprechende Daten zu erheben. Jedoch können Einwände gegen überhöhte Entgelte für Endverbraucher im Grundversorgungsbereich von der Landeskartellbehörde oder den Zivilgerichten geprüft werden.

5. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der von der EU beschlossene Gaspreisdeckel zu einer Verlagerung der Anbieter in andere weltweite Märkte und/oder zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit führen könnte, wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein; der Rat der europäischen Union hat in seine Erwägungen für die VERORDNUNG (EU) 2022/2578 einbezogen, dass die Aktivierung des Marktkorrekturmechanismus unerwünschte und unvorhersehbare Auswirkungen auf die Wirtschaft haben kann, einschließlich Risiken für die Versorgungssicherheit und die finanzielle Stabilität. Um im Falle unbeabsichtigter Marktstörungen eine rasche Reaktion zu gewährleisten, wurden wirksame Schutzvorkehrungen getroffen, die sicherstellen, dass der Marktkorrekturmechanismus jederzeit ausgesetzt werden kann. Dies beinhaltet die tägliche Überprüfung, ob die Anforderungen an die dynamische Gebotsobergrenze noch bestehen.

Die EU-Staaten haben sich darauf geeinigt, den Gaspreis im europäischen Großhandel unter bestimmten Bedingungen zu begrenzen, wenn er 180 Euro pro Megawattstunde an der niederländischen Gasbörse Title Transfer Facility (TTF) übersteigt. Begrenzt wird jedoch nur der Handel über Börsen. Bilateral vereinbarte Geschäfte zwischen Käufern und Verkäufern (Over-the-Counter, OTC) bleiben unberührt, da deren Einbeziehung ernsthafte Überwachungsprobleme aufwerfen und zu Problemen mit der Versorgungssicherheit führen könnte. Für die Aktivierung des Mechanismus ist die Energie-Regulierungsbehörde ACER zuständig. Sollte die EU-Kommission unerwünschte Marktreaktionen beobachten, kann sie ihn jederzeit aussetzen.

6. Welche Auswirkungen sieht die Landesregierung durch den von der EU beschlossenen Gaspreisdeckel auf die Preise und die Versorgungssicherheit in Thüringen?

Antwort:

Unmittelbare Auswirkungen auf die Preise und die Versorgungssicherheit in Thüringen sind, auch unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation, nicht zu erwarten. Tendenziell wird durch die geplanten Gesetze eine Stabilisierung der Erdgaspreise und eine Erhöhung der Versorgungssicherheit erwartet.

7. Sollte der von der EU beschlossene Gaspreisdeckel zu einer Verlagerung der Anbieter in andere weltweite Märkte und/oder zur Gefährdung der Versorgungssicherheit führen, welche Initiativen plant die Landesregierung (auf Bundesebene) für entsprechende Gegenmaßnahmen?!

Antwort:

Bereits bei der Gestaltung des Marktkorrekturmechanismus und um sicherzustellen, dass eine mögliche Aktivierung des Marktkorrekturmechanismus beendet wird, wenn die Bedingungen für seine Aktivie-

rung nicht mehr gegeben sind oder unbeabsichtigte Marktstörungen auftreten, wurden Schutzvorkehrungen berücksichtigt. Das Hauptziel des Marktkorrekturmechanismus besteht darin, Phasen extrem hoher Gaspreise zu verhindern, die teilweise durch Ineffizienzen bei den Preisbildungsmechanismen verursacht werden können. Das Hauptziel besteht nicht darin, bei Preisen zu intervenieren, die Angebot und Nachfrage angemessen widerspiegeln. Preissignale sind wichtig, damit Erdgaslieferungen, die die EU benötigt, um die Versorgungssicherheit und den wirtschaftlichen Wohlstand aufrechtzuerhalten, für Drittländer attraktiv sind.

Siegesmund  
Minsterin

**Endnote:**

\* Vergleiche <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/start.html>